



85. Jahrgang / März 2012

Merkblatt

für die Gemeinden Tirols

HERAUSGEGEBEN VOM AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG, ABTEILUNG GEMEINDEANGELEGENHEITEN

INHALT

- | | |
|--|---|
| <p>15. Information betreffend die Untersuchungspflicht für Trinkwasserversorgungsanlagen</p> <p>16. Ausbau ganztägiger Schulformen – die schulische Tagesbetreuung</p> <p>17. Verordnungsprüfungsverfahren betreffend § 6a Abs. 2 Landes-Polizeigesetz – Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes</p> | <p>18. Institut für Föderalismus – Workshop Gemeindekooperationen</p> <p>19. Abgabenertragsanteile der Gemeinden März 2012</p> <p>20. Abgabenertragsanteile der Gemeinden Jänner bis März 2012
Verbraucherpreisindex Jänner 2012 (vorläufiges Ergebnis)</p> |
|--|---|

Liebe Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, liebe Mitglieder des Gemeinderates,

als ressortzuständiges Regierungsmitglied für Gemeindeangelegenheiten, Raumordnung und Dorferneuerung freue ich mich, ab sofort zentraler Ansprechpartner für die Tiroler Gemeinden zu sein und übernehme diese Aufgabe mit Freude und Respekt.

Die Gemeinden haben einen hohen Stellenwert in unserem Land Tirol. Das wird auch weiterhin so sein.

Wir alle wissen, wie vielfältig die Aufgaben der Gemeinde gerade in der Daseinsvorsorge sind. Ob Kinderbetreuung, Schule, Versorgung der älteren Generation, Nahversorgung, öffentlicher Verkehr, Infrastruktur, Arbeitsplätze und Wohnraum für die Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger – die Gemeinden haben zahlreiche Herausforderungen zu bewältigen. Jede Gemeinde ist anders, aber alle Gemeinden können sich darauf verlassen, dass das Land Tirol sie nach Kräften darin unterstützen wird, der Bevölkerung ein Höchstmaß an Lebensqualität zu bieten.

Es ist mir ein Anliegen, die Situation in den einzelnen Gemeinden noch besser kennen zu lernen und einen intensiven Kontakt zu den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern zu pflegen. Daher ist es mein erklärtes Ziel, die Bürgermeistertermine so rasch wie möglich (im Normalfall binnen zweier Wochen) wahr zu nehmen und zu einem persönlichen Gespräch im Landhaus oder vor Ort zur Verfügung zu stehen. Denn gemeinsam können wir die Anliegen der Gemeinden und damit die Zukunft des Landes Tirol weiter bringen.

Ich freue mich auf eine erfolgreiche Zusammenarbeit!

Ihr Landesrat:

Johannes Tratter

15.

Information betreffend die Untersuchungspflicht für Trinkwasserversorgungsanlagen

Die Trinkwasserverordnung (TWV), BGBl. II Nr. 304/2001, i. d. F. BGBl. II Nr. 121/2007, sieht vor, dass der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage Untersuchungen des Trinkwassers gemäß dem Untersuchungsumfang und den Untersuchungshäufigkeiten nach Anhang II der genannten Verordnung von einem Untersuchungsberechtigten durchführen zu lassen hat. Jede Trinkwasserversorgungsanlage ist zumindest einmal im Jahr zu überprüfen.

Als Betreiber von Trinkwasserversorgungsanlagen werden die Gemeinden daran erinnert, die hierfür erforderliche Auftragsvergabe für das **Jahr 2012** an einen Untersuchungsberechtigten nach den §§ 65 oder 73 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG) rechtzeitig zu veranlassen.

Die aktuelle Liste der zur Trinkwasseruntersuchung befugten Stellen und Personen ist auf der Homepage des Bundesministeriums für Gesundheit abrufbar (www.bmg.gv.at – Link „VerbraucherInnengesundheit“ – „Lebensmittel“ – „Trinkwasser“).

Die Gutachten über die durchgeführten Untersuchungen sind dem Landeshauptmann als zuständige Behörde zu übermitteln. Die Trinkwasseruntersuchungsergebnisse sollten durch den beauftragten Untersuchungsberechtigten direkt in das **Wasserinforma-**

tionssystem bei der Abteilung Wasserwirtschaft des Amtes der Tiroler Landesregierung übertragen werden. Die Untersucher sind dafür ausgerüstet, die Daten digital zu übermitteln.

Die Durchführung der Beprobung hat gemäß Anhang II der TWV (Mindesthäufigkeit, erforderliche Probenzahl) zu erfolgen. Bei der jährlichen Probenahme ist auch die Überprüfung der Wasserversorgungsanlage (Lokalaugenschein, einschließlich der Wasserspende mit Fassungszone) vorzunehmen. Der Untersuchungsumfang hat die Parameter des Anhangs I der TWV zu umfassen, soweit diese nicht durch Bescheide des Landeshauptmannes reduziert wurden.

Für wasserfachliche Fragen steht Ihnen Herr **Dipl.-Ing. Johannes Pinzer** (Tel. 0512/508-4215, E-mail: johannes.pinzer@tirol.gv.at) – Abteilung Wasserwirtschaft – zur Verfügung.

Weiters werden die Gemeinden ersucht, die sonstigen Betreiber von Wasserversorgungsanlagen im Gemeindegebiet, insbesondere Wassergenossenschaften, über die Untersuchungspflicht und die Vorlage der Gutachten zu informieren, da die Gemeinde aufgrund des örtlichen Nahebezuges in vielen Fällen erster Ansprechpartner ist.

16.

Ausbau ganztägiger Schulformen – die schulische Tagesbetreuung

Das Land Tirol hat sich zum Ziel gesetzt, das Angebot der ganztägigen Schulformen und der schulischen Tagesbetreuung an öffentlichen, allgemeinbildenden Pflichtschulen zu forcieren. Die Anzahl der Betreuungsplätze soll ausgebaut und die Betreuungsdauer ausgeweitet werden. Es soll weiterhin keine „Zwangstagschule“, sondern Wahlfreiheit geben.

Das Land Tirol erhält aufgrund der mit dem Bund am 15. Juni 2011 abgeschlossenen Vereinbarung gemäß **Art. 15a B-VG über den Ausbau der ganztägigen Schulformen** eine Anschubfinanzierung. In den Schuljahren 2011/2012 bis 2014/2015 steht so ein Zweckzuschuss in der Höhe von **insgesamt 16.873.785,86 Euro für Betreuungspersonal und infrastrukturelle Maßnahmen** zur Verfügung.

Ein großer Teil der Bundesmittel soll den Gemeinden als Schulerhalter für die Personalkosten in der Freizeitbetreuung zu Gute kommen. Diese können pro Gruppe und Schuljahr bis zu 8.000,- Euro an Förderung lukrieren.

Für das Schuljahr 2011/2012 (rückwirkend) und für das Schuljahr 2012/2013 ist es zudem möglich, bis zu 50.000,- Euro pro Gruppe in die Errichtung neuer oder in die Qualitätsverbesserung bereits vorhandener Infrastrukturen wie Küchen, Speisesäle, Gruppenräume oder für die Freizeitbetreuung genutzte Außenanlagen zu investieren.

Darüber hinaus bezuschusst das Land weiterhin die Personalkosten der Freizeitbetreuung ganztägiger Schulformen (**Abgangsdeckung**).

Förderungen nach Art. 15a B-VG über den Ausbau der ganztägigen Schulformen

1) Förderung von Personalkosten im Freizeitbereich

• Für jeden Standort und jedes Schuljahr muss ein **eigenes** Ansuchen gestellt werden! Bei schulübergreifendem Angebot der schulischen Tagesbetreuung ist der Standort anzugeben, an dem die Tagesbetreuung geführt wird.

• Gefördert werden Personalkosten im **Freizeitbereich** der schulischen Tagesbetreuung.

• Die Höhe der Förderung beträgt **max. 8.000,- Euro** pro Gruppe und Schuljahr.

• Die Personalkostenförderung wird für die Schuljahre 2011/2012 bis 2014/2015 gewährt. Für **jedes** Schuljahr muss ein eigenes Ansuchen gestellt werden.

• Die Tagesbetreuung **muss** an Schultagen **bis** **jedenfalls 16.00 Uhr** angeboten werden.

• Das Ansuchen für die Personalkostenförderung muss **bis spätestens 30. April** des betreffenden Schuljahres beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Bildung, eingelangt sein.

• Die Auszahlung der Förderung erfolgt im Herbst desselben Jahres.

• Die Abteilung Bildung behält sich vor, zusätzliche Unterlagen bei Bedarf anzufordern (z. B. Lohnzettel, o. ä.). Gegebenenfalls kann die Förderung zurückverlangt werden.

2) Förderung von infrastrukturellen Maßnahmen

• Infrastrukturelle Maßnahmen können pro Gruppe mit einem Betrag von **einmalig max. 50.000,- Euro** gefördert werden.

• Diese Förderung erfolgt für Maßnahmen **in den Schuljahren 2011/2012 bis letztmalig 2012/2013**.

• Infrastrukturelle Maßnahmen umfassen die Einrichtung neuer Tagesbetreuungen sowie Qualitätsverbesserungen in der Infrastruktur für bereits bestehende schulische Tagesbetreuungen.

• Die Einrichtung neuer Standorte bzw. neuer Gruppen wird vorrangig gefördert.

Gefördert werden insbesondere:

- die Schaffung und Adaptierung von Gruppenräumen für eine adäquate Betreuung,
- die Schaffung und Adaptierung von Speisesälen und Küchen,
- die Schaffung und Adaptierung von Spielplätzen und ähnlichen Außenanlagen,
- die Anschaffung von Einrichtungsgegenständen für oben genannte Adaptierungen,
- die Anschaffung von beweglichem Anlagevermögen (wie z. B. Geschirr, Besteck, Spiele, Bücher, ...).

Nicht gefördert werden hingegen beispielsweise:

- die Generalsanierung des gesamten Schulgebäudes,
- die Sanierung des Turnsaals,
- die Anschaffung von Verwaltungsinfrastruktur,
- die Modernisierung der Schulbibliothek,
- die Ausstattung aller Klassenräume mit Beamern oder die Bezahlung von Betriebskosten wie Strom, Telefon, Heizung etc.

• Bei infrastrukturellen Maßnahmen sind dem Land die Originalrechnungen vorzulegen. Die diesbezügliche Förderung wird in einem zweistufigen Verfahren abgewickelt:

- 1.) Nach Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen, insbesondere der zweckgebundenen Verwendung, wird zunächst eine Förderzusage erteilt.
- 2.) Die Auszahlung selbst erfolgt nach Vorlage der bezahlten und überprüften Schlussabrechnung im Rahmen der pro Jahr zur Verfügung stehenden Mittel.

• Der Schulerhalter verpflichtet sich, zum Zweck der Überprüfung der Einhaltung der Förderrichtlinien, dem Land alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die Kosten und den Zahlungsverkehr nachzuweisen sowie jederzeit Einsicht in sämtliche Bücher und Geschäftsunterlagen zu gewähren.

• Die Förderzusage für Infrastrukturmaßnahmen kann jederzeit unter Vorlage einer Projektbeschreibung und einer Kostenschätzung erfolgen.

Gewährung von Zuschüssen zu den Personalkosten der Freizeitbetreuung ganztägiger Schulformen (Abgangsdeckung)

Als „Personalkosten“ wird der für das vergangene Schuljahr entstandene Personalaufwand für die Freizeitbetreuung im Betreuungsteil herangezogen. Diese Kosten berechnen sich wie folgt:

a) bei Einsatz von Lehrkräften des Landes:

Die Kosten entsprechen dem Personalaufwand für den Einsatz der Lehrkräfte in der Freizeitbetreuung in jener Höhe, die dem Schulerhalter jährlich nach Ablauf des Schuljahres mit Bescheid der Landesregierung vorgeschrieben wird.

b) bei Einsatz von eigenem entsprechend qualifiziertem Personal wie z. B. ErzieherInnen, FreizeitpädagogInnen und LehrerInnen:

Für den Einsatz von Lehrkräften werden höchstens Personalkosten nach dem Entlohnungsschema II L in der Entlohnungsgruppe I 2a 2 ersetzt.

Für den Einsatz von ErzieherInnen oder FreizeitpädagogInnen werden höchstens Personalkosten nach

dem Entlohnungsschema II L in der Entlohnungsgruppe I 2b 1 ersetzt.

Unter „Betreuungsbeiträge“ sind alle im Schuljahr von den Unterhaltspflichtigen eingehobenen Betreuungsbeiträge im Sinn des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991 zu verstehen. Verpflegungs-, Lern- und Arbeitsmittelbeiträge sind keine Betreuungsbeiträge.

Das Land beteiligt sich im Ausmaß von 50% an jenen Personalkosten (= Abgang), die den Schulerhaltern – nach Abzug von Betreuungsbeiträgen und einer allfälligen Förderung gemäß § 4 der Richtlinie zur Förderung des Ausbaus ganztägiger Schulformen – entstehen. Somit berechnet sich der Zuschuss des Landes zu den Personalkosten wie folgt:

Personalkosten

- Betreuungsbeiträge
- Förderung gemäß § 4 der RL zur Förderung des Ausbaus ganztägiger Schulformen

= Abgang

Der Zuschuss des Landes beträgt 50% des vom Schulerhalter nachgewiesenen Abgangs.

Als Abrechnungszeitraum gilt das jeweils vorangegangene Schuljahr, die Abrechnung erfolgt im Nachhinein.

Folgende Änderungen im Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991 sind

ab 1. September 2012 unter anderem geplant:

Ermöglichung der freiwilligen Bestimmung einer Schule als ganztägige Schule bereits ab einer Schülerzahl von sieben (Sonderschule drei) – unabhängig davon, für wie viele Tage die Schüler angemeldet sind (bisher mussten die SchülerInnen noch für zumindest drei Tage angemeldet sein).

Beispiel: sieben Kinder jeweils für einen Tag in der Woche angemeldet, davon montags vier Kinder, dienstags zwei Kinder und mittwochs ein Kind. In diesem Fall kann der Schulerhalter freiwillig eine ganztägige Schule einrichten. Die Betreuung hätte von Montag bis Mittwoch zu erfolgen.

Verpflichtung der Bestimmung einer Schule als ganztägige Schule ab einer Schülerzahl von 15 (Sonderschule 7) bzw. 12 (*), wenn die Schülerzahl 15 trotz Ausnützen aller gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten der übergreifenden Führung nicht erreicht wird - unabhängig davon, für wie viele Tage die Schüler angemeldet sind. Bisher mussten die SchülerInnen noch für zumindest drei Tage angemeldet sein.

(*) Exkurs: die Schülerzahl „bzw. zwölf“ ist so zu verstehen, dass bei sonstigem Nichtzustandekommen der schulischen Tagesbetreuung jedenfalls auch schon bei zwölf Anmeldungen ein Pflichtfall besteht. Das „Ausnützen der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten“ besteht darin, dass es zu prüfen gilt, ob die 15 Kinder allenfalls durch schul- bzw. schulartenübergreifende Anmeldung zustande kommen würden.

Beispiel a): Volksschule, 15 Kinder jeweils für einen Tag in der Woche angemeldet, davon montags fünf Kinder, dienstags drei Kinder, mittwochs drei Kinder, donnerstags sechs Kinder. In diesem Fall hat der Schulerhalter eine ganztägige Schule einzurichten. Die Betreuung hätte von Montag bis Donnerstag zu erfolgen.

Beispiel b): Drei Volksschulen in der Zuständigkeit eines Schulerhalters, Schule 1 fünf Kinder, Schule 2 fünf Kinder und Schule 3 zwei Kinder. Insgesamt zwölf Kinder, es besteht die Verpflichtung, eine ganztägige Schule einzurichten.

Bedarfserhebung - Anmeldung von SchülerInnen:

Ende April/Anfang Mai erfolgt über Schule und Schulerhalter gemeinsam die Bedarfserhebung der in Frage kommenden SchülerInnen. Hiefür wird seitens der Abteilung Bildung rechtzeitig ein Erhebungsbogen zur Verfügung gestellt.

Wenn ein Schulerhalter möchte, dass die mit **50% finanziell abgoltene Freizeitbetreuungsstunden von LehrerInnen im Ausmaß von 100% bezahlt werden**, ist folgendermaßen zu verfahren:

Der Schulerhalter muss die betreffenden Personen für die Freizeitbetreuung **selbst anstellen** (Abschluss von Dienstverträgen). Er hat in der Folge sämtliche, einen Dienstgeber treffende Pflichten zu erfüllen.

Zu beachten ist, dass für die 50%ige Landesbeteiligung an einem allfälligen Personalkostenabgang (= Personalkosten abzüglich der Betreuungsbeiträge und der Bundesförderung) folgende Bedingungen gelten:

Die durch Verordnung festgesetzten Betreuungsbeiträge übersteigen den monatlichen Betrag von 35,- Euro nicht.

Bei Einsatz eigener Lehrkräfte ist eine Beteiligung des Landes nur am maximalen Personalkostenabgang zulässig, wie er bei Einsatz von Lehrkräften des Entlohnungsschemas II L in der Entlohnungsgruppe I 2a 2 durch das Land auflaufen würde. Bei Einsatz von eigenen ErzieherInnen oder FreizeitpädagogInnen ist eine Beteiligung des Landes nur am maximalen Personalkostenabgang zulässig, wie er bei Einsatz von Lehrkräften des Entlohnungsschema II L in der Entlohnungsgruppe I 2b 1 durch das Land auflaufen würde.

Grundsätzlich wird festgehalten, dass es dem jeweiligen Schulerhalter für im Rahmen der schulischen Tagesbetreuung anfallende Freizeitbetreuung bei der Entlohnung dieser, im Bezug auf die Erlangung der Förderung der Personalkosten gemäß 15a-Vereinbarung (max. 8.000,- Euro je Gruppe) **frei steht, die Höhe der Entlohnung festzusetzen.**

Bezüglich der Einrechnung in die Abgangsdeckung des Landes kann aber nur höchstens je vergüteter Stunde soviel geltend gemacht werden, als eine **Lehrperson des Entlohnungsschemas IIL in der Entlohnungsgruppe l2a2** (wenn eine **Lehrkraft** im Dienstverhältnis zum Schulerhalter eingesetzt wird) bzw. in der **Entlohnungsgruppe l2b1** (wenn **ErzieherInnen, FreizeitpädagogInnen oder sonstige Personen** eingesetzt werden) seitens des Landes erhalten würde.

Derzeit beträgt die Bruttoentlohnung für eine Stunde monatlich: in l2a2 103,28 Euro und in l2b1 85,21 Euro. Da es sich bei der Freizeitbetreuung um „halbwertige“ Stunden handelt, ist der angeführte Stundensatz zu halbieren.

Ausnahme: Nachmittagsbetreuung an Sonderschulen in Gruppen mit mindesten drei Kindern mit erhöhtem Förderbedarf (zu unterrichten nach Lehrplan für Schwerst- bzw. Mehrfachbehinderte): In solchen Fällen ist die Freizeitbetreuung als volle Stunde zu berechnen. Zusätzlich kommen bei Sonderschulen die §§ 99d und 99e des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991 zum Tragen.

Mit Fragen zum Bereich der **Qualifikation „sonstiger Personen“**, die in der Freizeitbetreuung eingesetzt werden können, wenden Sie sich bitte an Ihre/n zuständige/n **Bezirksschulinspektorin bzw. Bezirksschulinspektor.**

Die Abteilung Bildung wird von drei weiteren Personen in der Umsetzung des Ausbaus der ganztägigen Schulformen in den Bezirken unterstützt:

Dr. Horst Hafele: Tiroler Unterland und Osttirol (Bezirke Kufstein, Kitzbühel und Lienz)

Reg.-Rat Siegfried Knapp: Innsbruck und Umgebung (Bezirk Innsbruck West und Ost sowie Schwaz)

Prof. Reg.-Rat Josef Siegele: Tiroler Oberland (Bezirke Reutte, Landeck und Imst)

Unsere Experten vor Ort erreichen Sie über Ihre **Bezirkshauptmannschaft.**

Entsprechend der **Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG** über den Ausbau der ganztägigen Schulformen, **Artikel 3** (Maßnahmen zum Ausbau der schulischen Ta-

gesbetreuung) Abs. 3 Punkte 8 und 9 darf darauf hingewiesen werden, dass

- in schul- und unterrichtsfreien Zeiten (mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage) bedarfsgerechte außerschulische Betreuungsangebote bereit gestellt werden und die Erziehungsberechtigten entsprechend darüber informiert werden und

- die bestehende außerschulische Betreuung (z. B. ein Hort) nur in begründeten Ausnahmefällen (z. B. bei Einführung der verschränkten Form der schulischen Tagesbetreuung) zugunsten der schulischen Tagesbetreuung eingeschränkt oder eingestellt wird.

Weitere Informationen finden Sie unter:

<http://www.tirol.gv.at/schulische-Tagesbetreuung>

Ihre Ansprechpartnerin in der Abteilung Bildung für Rückfragen zu diesen Themen:

Mag. Julia Holzer-Pistoja

Amt der Tiroler Landesregierung

Abteilung Bildung

Heiliggeiststraße 7–9, 6020 Innsbruck

Tel. +43/(0)512/508-2556, Fax +43/(0)512/508-2555

E-Mail: bildung@tirol.gv.at

Die **Abteilung Gemeindeangelegenheiten** steht für Fragen der Einstufung nach den Bestimmungen des Tiroler Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 2012 – G-VBG 2012 (Entlohnungsgruppe b, ki oder c) zur Verfügung, wenn im Rahmen der Einrichtung von ganztägigen Schulformen die Aufnahme von ErzieherInnen oder FreizeitpädagogInnen beabsichtigt ist.

Ihre Ansprechpartner in der Abteilung Gemeindeangelegenheiten für Rückfragen zu diesem Thema:

Klaus Heel

Amt der Tiroler Landesregierung

Abteilung Gemeindeangelegenheiten

Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck

Tel. +43/(0)512/508-2380, Fax: +43/(0)512/508-2375

E-Mail: gemeindeangelegenheiten@tirol.gv.at

Martina Schweiger

Amt der Tiroler Landesregierung

Abteilung Gemeindeangelegenheiten

Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck

Tel. +43/(0)512/508-2377, Fax +43/(0)512/508-2375

E-Mail: gemeindeangelegenheiten@tirol.gv.at

Der **Landesschulrat für Tirol** ist eine Service- und Dienstleistungsstelle für SchülerInnen, Eltern, LehrerInnen, aber auch für die interessierte Öffentlichkeit.

Zum Thema Ausbau ganztägiger Schulformen fallen in die Zuständigkeit des Landesschulrates:

- Fragen zum pädagogischen Konzept für die ver-schränkte bzw. getrennte Form der Ganztages-schule,
- Fragen zum Bereich Einrichtung, Größe und Art der Räumlichkeiten.
- Fragen zu Lehrmitteln, etc.
- fachliche Qualifikation des Personals.

Kontakt-daten für Rückfragen:

Landesschulrat für Tirol
6020 Innsbruck, Innrain 1, Andechshof
Tel. +43/(0)512/52033–(Durchwahl)
Fax +43/(0)512/52033–342
E-Mail: office@lsr-t.gv.at

Mag. Julia Hozer-Pistoja
Abteilung Bildung

17.

Verordnungsverfahren betreffend § 6a Abs. 2 Landes-Polizeigesetz – Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes

Mit Erkenntnis vom 29. November 2011, GZ V12/11-7, hat der Verfassungsgerichtshof die Verfassungswidrigkeit der Verordnung einer Tiroler Gemeinde vom 29. August 2006, mit welcher im gesamten Gemeindegebiet ein Leinenzwang für Hunde außerhalb von Gebäuden und von ausreichend eingefriedeten Grundstücken erlassen wurde, festgestellt. Die Kundmachung der Landesregierung erfolgte mit LGBL Nr. 145/2011.

Aus diesem Anlass wird der § 6a des Landes-Polizeigesetzes in Erinnerung gerufen. Seit der Novelle LGBL Nr. 10/2006 kann die Gemeinde durch Verordnung bestimmen, dass in **bestimmten Gebieten** oder auf **bestimmten öffentlichen Verkehrsflächen** Hunde an der Leine zur führen und/oder mit einem Maulkorb zu versehen sind (§ 6a Abs. 2 lit. b leg. cit.). In den bezeichneten Gebieten muss der Leinen- und/oder Maulkorbzwang aufgrund besonderer Verhältnisse **erforderlich sein**, damit das Leben und die Gesundheit von Menschen oder von Tieren nicht gefährdet oder Menschen nicht über das zumutbare Maß hinaus belästigt werden. Es ist jedoch **nicht zulässig**, einen **Leinen- bzw. Maulkorbzwang** für das **gesamte Gemeindegebiet** festzulegen.

Neben dieser Möglichkeit zur Erlassung einer Durchführungsverordnung bestehen bereits ex lege besondere **Pflichten des Hundehalters für das Halten und Führen eines Hundes** (§ 6a Abs. 1 leg. cit.). Die Nichteinhaltung einer solchen Verpflichtung bildet eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu ahnden (§ 8 leg. cit.).

Die Verpflichtung des Hundehalters zur Entfernung von Hundekot ist hingegen nicht Regelungsinhalt des Landes-Polizeigesetzes; diese gründet sich je nach der Örtlichkeit entweder auf die Straßenverkehrsordnung oder auf das Tiroler Feldschutzgesetz. Im übrigen Gemeindegebiet kann, wenn dies zur Abwehr unmittelbar zu erwartender oder zur Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstände notwendig ist, eine ortspolizeiliche Verordnung zur Entfernung von Hundekot erlassen und deren Zuwiderhandlung unter Strafe gestellt werden. Die vom Gemeinderat zu erlassende Verordnung verpflichtet den Bürgermeister auch zum Vollzug.

Um das Zusammenleben von Mensch und Tier zu erleichtern und Konflikte zu vermeiden, wird im Frühjahr zur Bewusstseinsbildung ein Wegweiser zum richtigen Umgang mit Hunden erscheinen.

18.

Institut für Föderalismus – Workshop Gemeindekooperationen

Das Institut für Föderalismus (IFÖ) veranstaltet am 17. April 2012 einen Workshop zum Thema „Gemeindekooperationen, Chancen nutzen Potentiale erschließen statt“, der in Innsbruck im Landhaus 1, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, stattfinden wird.

Folgende Themen stehen auf dem Tagungsprogramm:

„Verfassungsfragen der Gemeindekooperationen“

„Ökonomische Aspekte“

„Praxisfragen der „neuen“ und „alten“ Gemeindezusammenarbeit“

Nähere Informationen sind beim Institut für Föderalismus, 6020 Innsbruck, erhältlich. Anmeldungen zu dieser Veranstaltung sind bis 10. April 2012 unter der Telefon-Nummer 0512/574594 bzw. per E-Mail unter der Adresse institut@foederalismus.at möglich.

19.

Abgabenertragsanteile der Gemeinden März 2012

Ertragsanteile an	März		Änderung	
	2011	2012	in Euro	in %
EINKOMMEN- UND VERMÖGENSTEUERN:				
Veranlagter Einkommensteuer	-706.408	-1.054.986	-348.578	49,35
Lohnsteuer	16.497.647	17.363.751	866.105	5,25
Kapitalertragsteuer	836.387	151.939	-684.448	-81,83
Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge	572.007	404.952	-167.055	-29,21
Körperschaftsteuer	-240.727	399.538	640.265	265,97
Erbschafts- und Schenkungssteuer	4.381	8.378	3.997	91,23
Stiftungseingangssteuer	8.545	4.533	-4.013	-46,96
Bodenwertabgabe	887	5.498	4.611	519,82
Stabilitätsabgabe	0	111.138	111.138	100,00
Su. Einkommen- und Vermögensteuern	16.972.720	17.394.742	422.023	2,49
SONSTIGE STEUERN:				
Umsatzsteuer *)	18.537.421	19.306.507	769.086	4,15
Abgabe von alkoholischen Getränken	67	22	-45	-67,21
Tabaksteuer	1.514.991	1.398.403	-116.587	-7,70
Biersteuer	56.798	104.385	47.586	83,78
Mineralölsteuer	1.043.236	1.500.768	457.532	43,86
Alkoholsteuer	101.046	96.204	-4.842	-4,79
Schaumweinsteuer	1.162	1.013	-149	-12,83
Kapitalverkehrssteuern	113.085	46.424	-66.662	-58,95
Werbeabgabe	383.348	377.305	-6.043	-1,58
Energieabgabe	873.899	806.921	-66.977	-7,66
Normverbrauchsabgabe	359.428	389.155	29.728	8,27
Flugabgabe	0	69.953	69.953	100,00
Grunderwerbsteuer	4.631.598	7.222.570	2.590.972	55,94
Versicherungssteuer	148.901	23.668	-125.233	-84,10
Motorbezogene Versicherungssteuer	234.514	13.783	-220.732	-94,12
KFZ-Steuer	-2.742	-4.677	-1.935	70,56
Konzessionsabgabe	247.446	253.998	6.551	2,65
rechnungsmäßig Ertragsanteile	28.244.197	31.606.400	3.362.204	11,90
abzüglich: Gemeindeanteil am Pflegegeld	0	-879.083	-879.083	100,00
Summe sonstige Steuern	28.244.197	30.727.317	2.483.120	8,79
Kunstförderungsbeitrag	39.745	40.346	601	1,51
Ertragsanteile der Gemeinden ohne Zwischenabrechnung	45.256.661	48.162.405	2.905.744	6,42
Zwischenabrechnung **)	2.642.628	6.407.290	3.764.662	142,46
Ertragsanteile gesamt	47.899.289	54.569.695	6.670.406	13,93
*) davon:				
Getränkesteuerausgleich	4.959.534	5.166.843	207.309	4,18
Getränkesteuerausgleich **)	264.075	451.976	187.901	71,15
Summe Getränksteuerausgleich	5.223.609	5.618.819	395.210	7,57
Ausgleich Abschaffung Selbstträgerschaft	250.835	250.835	0	0,00

20.

Abgabenertragsanteile der Gemeinden Jänner bis März 2012

Ertragsanteile an	Jänner - März		Änderung	
	2011	2012	in Euro	in %
EINKOMMEN- UND VERMÖGENSTEUERN:				
Veranlagter Einkommensteuer	9.330.166	8.431.433	-898.732	-9,63
Lohnsteuer	52.304.407	56.765.908	4.461.502	8,53
Kapitalertragsteuer	3.194.693	3.205.152	10.459	0,33
Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge	1.257.719	1.029.364	-228.355	-18,16
Körperschaftsteuer	12.286.183	13.095.151	808.967	6,58
Erbschafts- und Schenkungssteuer	54.655	49.470	-5.185	-9,49
Stiftungseingangssteuer	14.387	27.242	12.856	89,36
Bodenwertabgabe	149.173	131.399	-17.775	-11,92
Stabilitätsabgabe	0	1.102.531	1.102.531	100,00
Su. Einkommen- und Vermögensteuern	78.591.382	83.837.649	5.246.267	6,68
SONSTIGE STEUERN:				
Umsatzsteuer *)	55.469.339	57.915.038	2.445.698	4,41
Abgabe von alkoholischen Getränken	194	67	-127	-65,38
Tabaksteuer	3.601.131	3.926.302	325.171	9,03
Biersteuer	449.246	469.389	20.143	4,48
Mineralölsteuer	9.817.442	10.594.113	776.672	7,91
Alkoholsteuer	364.394	354.891	-9.504	-2,61
Schaumweinsteuer	3.581	3.288	-294	0,00
Kapitalverkehrsteuern	187.254	145.756	-41.498	-22,16
Werbeabgabe	1.211.862	1.163.940	-47.923	-3,95
Energieabgabe	2.205.900	2.558.566	352.666	15,99
Normverbrauchsabgabe	1.061.072	1.182.575	121.502	11,45
Flugabgabe	0	249.644	249.644	100,00
Grunderwerbsteuer	16.946.415	22.466.038	5.519.623	32,57
Versicherungssteuer	2.137.275	2.326.319	189.043	8,85
Motorbezogene Versicherungssteuer	2.390.873	2.020.011	-370.863	-15,51
KFZ-Steuer	137.880	97.846	-40.034	-29,04
Konzessionsabgabe	690.708	797.499	106.791	15,46
rechnungsmäßig Ertragsanteile	96.674.570	106.271.281	9.596.711	9,93
abzüglich: Gemeindeanteil am Pflegegeld	0	-2.637.250	-2.637.250	100,00
Summe sonstige Steuern	96.674.570	103.634.032	6.959.461	7,20
Kunstförderungsbeitrag	39.745	40.346	601	1,51
Ertragsanteile der Gemeinden ohne Zwischenabrechnung	175.305.697	187.512.027	12.206.329	6,96
Zwischenabrechnung **)	2.642.628	6.407.290	3.764.662	142,46
Ertragsanteile gesamt	177.948.325	193.919.317	15.970.991	8,98
*) davon:				
Getränkesteuerausgleich	14.840.034	15.499.320	659.286	4,44
Getränkesteuerausgleich **)	264.075	451.976	187.901	71,15
Summe Getränksteuer ausgleich	15.104.109	15.951.296	847.187	5,61
Ausgleich Abschaffung Selbstträgerschaft	752.505	752.505	0	0,00

**VERBRAUCHERPREISINDEX
FÜR JÄNNER 2012**
(vorläufiges Ergebnis)

	Dezember 2011 (endgültig)	Jänner 2012 (vorläufig)
Index der Verbraucherpreise 2010		
Basis: Durchschnitt 2010 = 100	104,3	104,0
Index der Verbraucherpreise 2005		
Basis: Durchschnitt 2005 = 100	114,2	113,9
Index der Verbraucherpreise 2000		
Basis: Durchschnitt 2000 = 100	126,3	125,9
Index der Verbraucherpreise 96		
Basis: Durchschnitt 1996 = 100	132,9	132,5
Index der Verbraucherpreise 86		
Basis: Durchschnitt 1986 = 100	173,8	173,3
Index der Verbraucherpreise 76		
Basis: Durchschnitt 1976 = 100	270,1	269,4
Index der Verbraucherpreise 66		
Basis: Durchschnitt 1966 = 100	474,0	472,7
Index der Verbraucherpreise I		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	604,0	602,3
Index der Verbraucherpreise II		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	606,0	604,2

Der Index der Verbraucherpreise 2010 (Basis: Jahresdurchschnitt 2010 = 100) für den Kalendermonat Jänner 2012 beträgt 104,0 (vorläufige Zahl) und ist somit gegenüber dem Stand für Dezember 2011 um 0,3% rückläufig (Dezember 2011 gegenüber November 2011: +0,2%). Gegenüber Jänner 2011 ergibt sich eine Steigerung um 3,0% (Dezember 2011/2010: 3,2%).

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.

MEDIENINHABER (VERLEGER):
Amt der Tiroler Landesregierung,
Abteilung Gemeindeangelegenheiten,
6010 Innsbruck, Tel. 0512/508-2370
www.tirol.gv.at/merkblatt-gemeinden

Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Christine Salcher

Offenlegung gemäß § 5 Mediengesetz: Medieninhaber Land Tirol

Erklärung über die grundlegende Richtung: Information der Gemeinden

Druck: Eigendruck